

Satzung

der Ortsgemeinde Brachbach

vom 17. APR. 2007

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2001 in der Fassung vom 01. Januar 2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung zu A wird wie folgt erweitert:

A. Reihengrabstätten laufende Nr. 3 Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschl. Pflegegebühr für 25 Jahre)

a) Erdbestattung	1.010,00 €
b) Bestattung einer Urne	635,00 €

C. Ausheben und Schließen der Gräber lfd. Nr. 6 Ausschlagen eines Urnengrabes mit grünen Bastmatten	13,00 €
---	---------

2. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brachbach, 17.04.2007



Hans-Otto Engelbertz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brachbach, 17.04.2007

Ortsgemeinde Brachbach



Hans-Otto Engelbertz
Ortsbürgermeister

